



**Aufnahme von Personen in die Wohnung
(2. Titel, 2. Abschnitt des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 28/2023)**

mit Erklärung zum Ersatz einer Bescheinigung und einer beeideten Bezeugungsurkunde
(Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000)

Unterfertigte Mieterin / Unterfertiger Mieter _____,
geboren in _____ am _____,
wohnhaft in der Gemeinde _____,
Straße _____, Nr./intern _____,
Telefon _____, E-Mail _____.

Aufnahme **einzelne Person**

mehrere Personen: _____

(Anzahl angeben! Für jede Person ist ein eigenes Formular auszufüllen!)

A) Angaben zur Identität der aufzunehmenden Person

Familienname und Vorname _____,

geboren in _____ am _____,

wohnhaft (Gemeinde, Anschrift) _____,

Staatsangehörigkeit _____,

Steuernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Telefon _____, E-Mail _____,

Zivilstand ledig

verheiratet

gerichtlich getrennt

geschieden

verwitwet

(Bei einer gerichtlich getrennten oder geschiedenen Person Kopie des Trennungs- bzw. Scheidungsurteils beilegen!)

Die aufzunehmende Person hat minderjährige Kinder

JA **NEIN**

Falls ja, diese

leben mit der aufzunehmenden Person zusammen;

leben nicht mit der aufzunehmenden Person zusammen, sondern in: _____.

(Zusätzlich auszufüllen für Angehörige von Staaten, die nicht der EU angehören, und für Staatenlose!)

Befindet sich die aufzunehmende Person bereits in Italien **JA** **NEIN**

Wenn ja, geben Sie bitte den Titel an:

Aufenthaltsgenehmigung Nr. _____, ausgestellt von der Quästur
_____ am _____, gültig bis _____.

Visum Nr. _____, gültig vom _____ bis _____.

Einreisestempel; Anmerkungen (Grund der Einreise): _____.

Antrag um Aufenthaltsgenehmigung bzw. Verlängerung wurde am _____,

bei der Quästur in _____ eingereicht.

beim Postamt von _____ eingereicht.

Anderes: _____.



B) Verwandtschaftsgrad/Beziehung zum Mieter / zur Mieterin

- Partner; falls zutreffend, Ehe oder Lebenspartnerschaft geschlossen am _____.
- Tochter/Sohn Geburt minderjährig volljährig
- Enkelkind
- mittels Verfügung des Gerichtes anvertraute Minderjährige (Verfügung des Gerichts beilegen, in Kopie)
- Eltern
- Schwiegereltern
- Pflegekraft
- Wohngemeinschaft von Personen, die den besonderen sozialen Kategorien angehören (Dem Antrag ist ein positives Gutachten seitens des betreuenden Dienstes sowohl des Mieters / der Mieterin als auch der aufzunehmenden Person beizulegen!)
- Anderes _____.

C) Art der Aufnahme

- Gastfreundschaft für einen Monat ab dem _____.
- befristet vom _____ bis zum _____.
(Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit für den Antrag 45 Tage nach seiner Einreichung beträgt, daher muss dieser frühzeitig eingereicht werden.)
- unbefristet
(In der Regel wird die Genehmigung innerhalb von 45 Tagen und ab dem 1. des Monats erteilt.)
- Die aufzunehmende Person hat bereits für einen unbefristeten Zeitraum mit der Mietpartei in der oben genannten Mietwohnung mit der Mietpartei zusammengelebt und war zwischenzeitlich ausgezogen

JA **NEIN**

D) Aufnahme einer minderjährigen Person

Mutter: _____, Vater: _____.

Beide Elternteile wohnen bereits in der Mietwohnung des WOBI oder der Antrag um Aufnahme beider Elternteile wird zusammen mit dem Antrag um Aufnahme des Minderjährigen gestellt

JA **NEIN**

Falls nein, der andere Elternteil bzw. die Eltern leben in: _____

(Falls vorhanden, Kopie des Gerichtsdekret oder der homologierten Privaturkunde beilegen!)

E) Bedarf an Pflege und Betreuung

- Aufnahme einer Pflegekraft
- Die Aufnahme ist durch die Pflegebedürftigkeit begründet.
(Dem Antrag ist die entsprechende fachärztliche Dokumentation beizulegen!)
- andere Gründe: _____.



F) Daten zum Einkommen

Im Fall einer Gastfreundschaft, für eine befristeten Aufnahme oder der Aufnahme einer Pflegekraft werden die folgenden Angaben nicht benötigt.

(Weiter auf Seite 4 – Allgemeine Bestimmungen zur Aufnahme von Personen.)

Die Person ist Inhaberin eines Realrechts auf Immobilien und/oder hat ein solches Recht in den 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches abgetreten (*)

JA **NEIN**

(Eigentum, Miteigentum, nacktes Eigentum, Fruchtgenuss, usw. von/an Wohnungen, Garagen, Geschäften, Grundstücken usw.) (*) **Wenn ja, eigenen Vordruck ausfüllen**

Die Person hat im Jahr _____ und/oder _____ eine **nicht** abhängige Tätigkeit ausgeübt (*)

JA **NEIN**

(Betrieb, Gesellschafter, Honorarnote, Rechnungen, offene Mehrwertsteuernummer, Mitarbeiter eines Familienbetriebes, bzw. alle anderen Tätigkeiten, die nicht unter abhängige Tätigkeit/Pension oder gleichgestellte Tätigkeit fallen)

(*) Bei selbständiger Tätigkeit, eigenen Vordruck ausfüllen (auch wenn kein Einkommen/Gewinn erzielt wurde)

Alle Einkommen der aufzunehmenden Person in die Tabelle eintragen!

Art des Einkommens	vorletztes Jahr (Einkommen Jahr _____)	Tage	letztes Jahr (Einkommen Jahr _____)	Tage
Lohneinkommen und gleichgestellte	€		€	
Pension	€		€	
Einkommen aus nicht abhängiger Tätigkeit	€		€	
Sozialhilfe**	€		€	
Unterhalt erhalten	€		€	
Unterhalt getätigt***	€		€	

Bei den Einkommen sind die Bruttobeträge anzuführen und die geleisteten Arbeitstage.

*) die Beträge für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität mit getrennter Besteuerung sind ebenfalls anzugeben

***) die Art der bezogenen Leistung ist anzugeben

****) die Zahlungsbestätigungen sind beizulegen

Die Person hat im Jahr _____ und/oder _____ von der Einkommenssteuer befreite Einkommen erzielt oder Einkommen, die in der Steuererklärung nicht angegeben sind(*)

JA **NEIN**

(Arbeitslosenunterstützung, Mobilitätzulage, Ausgleichskasse, Grundeinkommen (sog. "reddito/pensione di cittadinanza"), Auslandseinkommen, Studienstipendien (wenn ja: bestätigen, ob der Nutznießer am Studienort gelebt hat), Landesfamilien- und Landeskindergeld, einheitliches staatliches Kindergeld, Zivilinvalidenrente des Landes und/oder diesbezügliche Zulagen, Voucher, usw.)

(*) Wenn ja, nachstehende Tabelle ausfüllen

Art des Einkommens	vorletztes Jahr (Einkommen Jahr _____)	Tage	letztes Jahr (Einkommen Jahr _____)	Tage
	€		€	
	€		€	
	€		€	



Allgemeine Bestimmungen zur Aufnahme von Personen

- Die aufzunehmende Person darf keine Schuldverhältnisse mit der vermietenden Körperschaft haben und in den letzten fünf Jahren darf ihr gegenüber weder eine Zuweisung annulliert oder widerrufen worden sein noch darf sie eine öffentliche Liegenschaft widerrechtlich besetzt haben.
- Die Aufnahme kann nicht genehmigt werden, wenn die Wohnung als überfüllt gilt, außer es handelt sich um eine befristete Aufnahme oder die Aufnahme ist durch die Geburt eines Enkelkindes, die Pflegebedürftigkeit oder die Notwendigkeit einer Pflegekraft begründet.
- Gilt die Wohnung durch die Aufnahme als überfüllt, so kann die Aufnahme nur unter der Bedingung genehmigt werden, dass es sich dabei um eine zeitlich befristete Übergangslösung handelt. Der Mieter / Die Mieterin strebt eine alternative Wohnungslösung an, und zwar: _____.
- Die Frist für den Abschluss des Verfahrens beträgt 45 Tage und sie ist ausgesetzt solange noch schriftliche Eingaben und Unterlagen vorzulegen sind. Das Stillschweigen der Verwaltung gilt nicht als stillschweigende Zustimmung.
- Eine Aufnahme ohne Genehmigung oder trotz Ablehnung bewirkt den Widerruf der Wohnungszuweisung.
- Aufgenommene Personen haben sich an die Bestimmungen des Landesgesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Wohnbau zu halten mit besonderem Augenmerk auf die Mietvereinbarung und die Mieterordnung.
- Der Mieter / Die Mieterin übernimmt die Haftung, bis hin zum Widerruf der Wohnungszuweisung, für Handlungen oder Unterlassungen, die Verstöße gegen die vorher genannten Bestimmungen darstellen.
- Bürger von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, und Staatenlose müssen im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung gemäß den staatlichen Bestimmungen sein und die Bestimmungen über die Einwanderung müssen eingehalten werden.

Spezifische Bestimmungen bei zeitlich befristeter Aufnahme

- Die aufzunehmende Person muss mit dem Mieter / der Mieterin oder einem anderen Familienmitglied verwandt oder verschwägert sein.
- Der meldeamtliche Wohnsitz darf nicht in die Wohnung verlegt werden. Die Verlegung des meldeamtlichen Wohnsitzes in die Wohnung bewirkt den Widerruf der Wohnungszuweisung.
- Die Aufnahme kann für einen durchgehenden Zeitraum von bis zu drei Monaten genehmigt werden. Aus familiären, Gesundheits-, Arbeits- oder Studiengründen ist eine Verlängerung um bis zu sechs weitere Monate möglich.
- In keinem Fall kann für Bürgerinnen und Bürger von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, und für Staatenlose die Ermächtigung über die gesetzlich vorgesehene Aufenthaltsdauer beziehungsweise die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung oder des Einreisevisums hinaus gehen. Für Bürgerinnen und Bürger von Staaten des Schengener Abkommens gelten die entsprechenden Aufenthaltsbestimmungen.
- In keinem Fall kann aufgrund einer genehmigten Aufnahme eine Aufenthaltsgenehmigung oder eine Familienzusammenführung beantragt werden.
- Die aufgenommene Person wird nicht in das Mietverzeichnis aufgenommen, ihr Einkommen wird für die Berechnung der Miete nicht berücksichtigt und es besteht keinerlei Recht auf Nachfolge in die Wohnungszuweisung.

Spezifische Bestimmungen bei zeitlich unbefristeter Aufnahme

- Die Person kann nur mit vorheriger Zustimmung vom WOBI aufgenommen werden, außer es handelt sich um den Partner der Mietpartei im Falle einer Ehe oder Lebenspartnerschaft, um minderjährige Kinder der Mietpartei oder des Partners, um Minderjährige, die durch einen Gerichtsbeschluss in Vollzeit einem mitlebenden Familienmitglied anvertraut wurden, oder im Falle der Geburt von Enkelkindern, die mit der Mietpartei zusammenleben; in diesen Fällen kann die Person nach Vorlage dieses Formulars beim WOBI aufgenommen werden.



- Die zeitlich unbefristete Aufnahme wird nur für die im Artikel 8 des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 28/2023 angeführten Personen und unter der Voraussetzung der Erfüllung der in der Durchführungsverordnung angeführten allgemeinen Bedingungen genehmigt.
- Die aufgenommene Person wird in das Mieterverzeichnis eingetragen und deren Einkommen bei der Mietenberechnung berücksichtigt. In den gemäß Artikel 18 und 19 des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 28/2023 vorgesehenen Fällen besteht für sie Anrecht auf die Nachfolge in die Wohnungszuweisung.
- Für die Aufnahme eines ausländischen Staatsangehörigen, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, besteht für die Mietpartei die gesetzliche Verpflichtung, die öffentlichen Sicherheitsbehörden (z.B. Quästur) innerhalb von 48 Stunden zu benachrichtigen. Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn die Aufnahme beendet wird.

Spezifische Bestimmungen bei Aufnahme einer Pflegekraft

- Mit der Pflegekraft ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen.
- Die Pflegekraft wird nicht in das Mieterverzeichnis eingetragen, ihre Einkommen werden bei der Mietenberechnung nicht berücksichtigt und sie hat kein Anrecht auf die Nachfolge in die Wohnungszuweisung.
- Die Pflegekraft verliert mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Anrecht, in der Wohnung zu wohnen und in dieser ihren meldeamtlichen Wohnsitz zu haben.
- Für die Aufnahme eines ausländischen Staatsangehörigen, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, besteht für die Mietpartei die gesetzliche Verpflichtung, die öffentlichen Sicherheitsbehörden (z.B. Quästur) innerhalb von 48 Stunden zu benachrichtigen. Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn die Aufnahme beendet wird.

Die Unterfertigten sind sich bewusst, dass sie im Falle unwahrer Erklärungen den strafrechtlichen Bestimmungen gemäß Strafgesetzbuch und gemäß den einschlägigen Bestimmungen unterstehen, im Sinne des Artikels 76 des D.P.R 28.12.2000, Nr. 445.

Anlagen:

- Informationsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten der aufzunehmenden Person
(Verpflichtend beizulegen wenn die Person volljährig ist!)
- Trennungs- oder Scheidungsurteil, in Kopie
(Verpflichtend beizulegen, wenn die Person getrennt oder geschieden ist!)
- Aufenthaltsgenehmigung, Visum oder Einreisestempel, in Kopie
- Urteil des Jugendgerichts, in Kopie
(Verpflichtend beizulegen bei Aufnahme minderjähriger Pflegekinder!)
- Gerichtsdekret oder homologierte Privaturkunde, in Kopie
(beizulegen bei Aufnahme minderjähriger Personen, wenn nicht beide Elternteile mit dem Mieter / der Mieterin mitleben.)
- fachärztliche Unterlagen, in Kopie
(Verpflichtend beizulegen bei Aufnahme aus gesundheitlichen Gründen!)
- Arbeitsvertrag mit der Pflegekraft, in Kopie
- Falls zutreffend, Ersatzerklärung Liegenschaftsvermögen, Erklärung selbständige Tätigkeit usw.
- Nachweis getätigter Unterhaltszahlungen

Hinweis zur europäischen Datenschutz-Grundverordnung; Mieter/Mieterin

Im Rahmen der Vertragsunterschrift oder zusammen mit dem Erhebungsbogen der Einkommen 2017 haben Sie das Informationsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und gemäß dem gesetzvertretenden Dekret 196/2003 (Datenschutzkodex) eingesehen. Andernfalls liegt das Informationsschreiben hier bei.



Änderungen oder Aktualisierungen dieser Informationen werden laufend auf der Internet-Seite des Wohnbauinstitutes veröffentlicht (www.wobi.bz.it).

Erklärung zur europäischen Datenschutz-Grundverordnung; aufzunehmende Person

Ich erkläre hiermit, das Informationsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) eingesehen zu haben. Als Bestätigung liegt diesem Antrag die unterschriebene Erklärung bei. (Hinweis: Die Abgabe dieser Erklärung ist verpflichtend. Ansonsten kann die damit verbundene Verwaltungstätigkeit nicht erbracht werden!)

Ort und Datum

Unterschrift des Mieters/der Mieterin

Ich bestätige die vom Mieter / von der Mieterin in dieser Mitteilung bzw. diesem Antrag gemachten Erklärungen und erkläre, in die Wohnung des Wohnbauinstitutes aus dem unter Punkt B) angeführten Grund und für den unter Punkt C) angegebenen Zeitraum einziehen zu wollen.

Ort und Datum

Unterschrift der aufzunehmenden Person
oder des gesetzlichen Vertreters /
der gesetzlichen Vertreterin

Ich erkläre ausdrücklich, die auf den Seiten 4, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen gelesen und verstanden zu haben und nehme diese ausdrücklich an. Insbesondere bin ich mir bewusst, dass die Frist für den Abschluss des Verwaltungsverfahrens 45 Tage beträgt, dass das Stillschweigen der Verwaltung nicht als stillschweigende Zustimmung gilt und dass eine Aufnahme ohne Genehmigung oder trotz Ablehnung und die meldeamtliche Eintragung des Wohnsitzes für eine auf Zeit aufgenommenen Person den Widerruf der Wohnungszuweisung zur Folge hat.

Ort und Datum

Unterschrift des Mieters/der Mieterin

Ort und Datum

Unterschrift der aufzunehmenden Person
oder des gesetzlichen Vertreters /
der gesetzlichen Vertreterin

Im Sinne des Artikels 38 des D.P.R. Nr. 445/2000 muss, sofern die Erklärung nicht vor dem zuständigen Beamten / der zuständigen Beamtin unterschrieben wird, die Fotokopie eines gültigen Ausweises des/der Unterfertigten beigelegt werden.

Dem Amt vorbehalten

Gesuch entgegengenommen von _____ am _____

Art des Erkennungsausweises des/der Erklärenden: _____ Nr. _____

ausgestellt von _____ am _____ und gültig bis _____



Informationsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

Wir informieren Sie, dass die von Ihnen bereitgestellten oder von uns im Rahmen unserer Tätigkeit eingeholten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Grundsätzen verarbeitet werden. Die Verarbeitung wird ausschließlich von befugtem Personal und unter Wahrung folgender Grundsätze durchgeführt: Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Transparenz, Vertraulichkeit, Zweckmäßigkeit, Sachdienlichkeit und Minimierung sowie Wahrung Ihrer persönlichen Rechte. Sie erfolgt auch mit elektronischen Mitteln.

Rechtsinhaber und Verantwortlicher der Datenverarbeitung und Kontaktdaten

Rechtsinhaber und Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol (Wohnbauinstitut) mit Sitz in Bozen, Horazstraße 14, Postleitzahl 39100. Sie können den Rechtsinhaber kontaktieren unter:

- Telefon: 0471-906666
- E-Mail: info@wobi.bz.it

Datenschutzbeauftragter und Kontaktdaten

Datenschutzbeauftragte ist die Firma Renorm GmbH mit Sitz in Bozen, Schlachthofstraße 50. Sie können den Datenschutzbeauftragten kontaktieren unter:

- Telefon: 0471-1882777
- E-Mail-Adresse: info@renorm.it; PEC-Adresse: renorm@legalmail.it

Zweck der Datenverarbeitung, Ursprung der Daten und Kategorien personenbezogener Daten

Das Wohnbauinstitut übt im öffentlichen Interesse und unter Anwendung des Wohnbauförderungsgesetzes (Landesgesetz vom 21.07.22, Nr. 5 und D.L.H. Nr. 28 vom 23.08.23) Aufgaben zur Verwirklichung von spezifischen Rechten der Nutzer im Rahmen des sozialen Wohnbaus aus. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Hilfskörperschaft des Landes wendet es weiter die Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verwaltungen und der Verwaltung des öffentlichen Vermögens an.

Damit Gesuche, Ersatzerklärungen und Bezeugungsurkunden bearbeitet werden können, müssen diese in allen Teilen und mit Angaben zu eigenen personenbezogenen Daten und Angaben zu personenbezogenen Daten der zur Familiengemeinschaft gehörenden Mitglieder ausgefüllt werden. In den bereitgestellten Formularen werden nur die unbedingt notwendigen Daten verlangt.

Außer den von Ihnen gelieferten Daten werden personenbezogene Daten auch direkt bei anderen öffentlichen Verwaltungen oder über öffentliche Datenbanken (Gemeindenverband, Agentur der Einnahmen, Grundbuch, Katasteramt usw.) eingeholt. Zudem können Daten von dritten Personen (z.B. Sachwalter, Beschwerdeführer) geliefert werden.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Das Wohnbauförderungsgesetz sieht vor, dass Gesuchsteller ihre Staatsangehörigkeit und ihre Zugehörigkeit bzw. Angliederung an eine der drei Sprachgruppen erklären. Im Rahmen der Wohnungszuweisung muss die Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung an eine der Sprachgruppen vorgelegt werden.

Daten, die den Gesundheitszustand oder eine Invalidität betreffen, müssen belegt werden. Diese Daten werden benötigt, um Mietenvergünstigungen anwenden zu können sowie für die Annahme von Anfragen um Wohnungstausch, Beseitigung architektonischer Barrieren und Zuweisung eines Parkplatzes für Menschen mit Beeinträchtigung.

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Mietergemeinschaft und des Wohnbauinstitutes können Daten im Zusammenhang mit Straftaten oder der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit erhoben, verarbeitet und übermittelt werden.

Werden dem Wohnbauinstitut unverlangt personenbezogene Daten besonderer Kategorien geliefert, so werden diese in Anwendung der oben genannten Grundsätze und nur für den Zweck verarbeitet, für den sie geliefert wurden.

Übermittlung und Weitergabe von Daten

Personenbezogene Daten können Gegenstand der Verbreitung sein, sofern dies vom Gesetz vorgesehen ist. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung) bezüglich der Verwendbarkeit der Daten im Besitz der öffentlichen Verwaltung können die Daten für die Abwicklung institutioneller Aufgaben anderen öffentlichen Verwaltungen mitgeteilt werden.

Im Rahmen einer Überprüfung von Ersatzerklärungen oder Bezeugungsurkunden sowie im Rahmen der Überprüfungen von Amts wegen oder von eventuellen Rekursen (hierarchische, Verwaltungsrekurse oder Zivilrekurse) können die Daten auch an andere Körperschaften und Privatpersonen übermittelt werden, welche im Besitz von Daten sind, die Sie betreffen.



Die Daten können in Bearbeitung von Anträgen um Akteneinsicht an Dritte weitergegeben werden. Dies erfolgt unter gründlicher Abwägung der entsprechenden Rechte auf Datenzugang und Datenschutz und, sofern möglich, in anonymisierter Form. Liegt eine Sachwalterschaft vor, können dem Sachwalter im Rahmen der ihm zugeteilten Tätigkeiten personenbezogene Daten, einschließlich jene von besonderen Kategorien, mitgeteilt werden.

Zur Wertsicherung und zum Schutz des Immobilienvermögens können anagrafische Daten und Kontaktdaten des Mieters und das Kraftfahrzeugkennzeichen auch an externe Personen wie Vertrauenspersonen, Kondominiumsverwalter und beauftragte Unternehmen übermittelt werden.

Die Daten werden nicht an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Dauer der Aufbewahrung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden für die zur Erbringung des beantragten Dienstes erforderliche Zeit unter Beachtung der zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften, welche längere Aufbewahrungszeiten vorschreiben können, gespeichert. Im Sinne des Landesgesetzes vom 13.12.1985, Nr. 17, hat der Verwaltungsrat des Wohnbauinstitutes Richtlinien zur Aussonderung der Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen erstellt (Beschluss Nr. 44/2007).

Ihre Rechte

Sie haben das Recht, vom Rechtsinhaber Zugang zu Ihren Daten zu verlangen sowie auf deren Richtigstellung. Soweit Sie nicht ausdrücklich eine mündliche Antwort beantragen, erhalten Sie innerhalb von 30 Tagen eine Rückmeldung in schriftlicher Form – auch auf elektronischem Wege. Die Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies aufgrund der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Weiter steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit an einen anderen Rechtsinhaber zu.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, haben Sie das Recht, sich der Verarbeitung zu widersetzen, die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Ihrer Einwilligung, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Beschwerderecht

Wenn Sie auf Ihren Antrag um Datenzugang keine Rückmeldung erhalten oder der Auffassung sind, dass Ihre Daten rechtswidrig verarbeitet wurden, können Sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Zwingender und freiwilliger Charakter der Datenbereitstellung und Folgen bei Verweigerung der Bereitstellung

Die Bereitstellung der Daten ist notwendig, um die unter dem Punkt „Zweck der Datenverarbeitung“ angeführten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Verweigerung der Bereitstellung der erforderlichen Daten führt dazu, dass vorgebrachte Anträge, Erklärungen und dergleichen nicht bearbeitet und so die damit verbundene Verwaltungstätigkeit nicht erbracht werden kann.

Die Bereitstellung ergänzender Unterlagen, auch solcher mit Daten besonderer Kategorien (Invaliditätsbescheinigung, medizinische Unterlagen usw.), ist erforderlich, um den damit zusammenhängenden Anspruch geltend machen zu können.

Die fehlende Mitteilung von Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) erschwert unter Umständen eine rasche Kommunikation.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Entscheidungen Ihnen gegenüber werden nicht unter Anwendung von ausschließlich automatisierten Verarbeitungsprozessen getroffen.

Änderungen und Aktualisierungen dieser Informationen

Diese Informationen und Änderungen oder Aktualisierungen werden laufend auf der Webseite des Wohnbauinstitutes (www.wobi.bz.it) veröffentlicht.

ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINSICHTNAHME IN DIE INFORMATIONEN

Der/die Unterfertigte (**Name der aufzunehmenden Person**) _____
erklärt, das Informationsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen und verstanden zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift der aufzunehmenden Person/der gesetzl. Vertretung